



**Benutzungsordnung der Gemeinde Wellendingen über die Benutzung
des Betreuungsangebots und die Erhebung von Entgelten für die
Ganztagesbetreuung an der Neuwiesschule
(Schulganztagesbetreuungs-Benutzungsordnung)
in der Fassung vom 08.05.2026**

Für die Arbeit in der Ganztagesbetreuung in der Neuwiesschule sind die gesetzlichen Bestimmungen und die folgende Benutzungsordnung der Gemeinde Wellendingen maßgebend:

I. Bestimmungen über die Benutzung des Betreuungsangebotes:

§ 1 Gegenstand und Aufgaben, Trägerschaft

- (1) Die nachstehende Benutzungsordnung regelt die Benutzung des Betreuungsangebotes der Ganztagesbetreuung vor und nach der per Erlass festgelegten Unterrichtsspanne.
- (2) Die Gemeinde Wellendingen betreibt die Betreuung für Schulkinder an der Neuwiesschule als private Einrichtung. Die private Einrichtung umfasst alle Betreuungsplätze in der Schulkindbetreuung außerhalb der schulpflichtigen Zeiten.
- (3) Allen Schülern und Schülerinnen der Neuwiesschule Wellendingen wird eine Betreuung von 07:00 – 16:30 Uhr an Montagen-Donnerstagen und von 07:00 – 15:30 Uhr an Freitagen jeweils außerhalb der Schulzeit gewährt.
- (4) Träger dieser Betreuungsangebote ist die Gemeinde Wellendingen.
- (5) Im Rahmen der Betreuungsangebote werden spielerische, kreative und freizeitbezogene Aktivitäten durch das Personal der Gemeinde Wellendingen oder dritter beauftragter Unternehmen (Betreuungskräfte) angeboten.
- (6) Unterricht ist nicht Gegenstand des Angebots. Es ist grundsätzlich nicht Aufgabe der Betreuung, Unterrichtsausfall der Schulen aufzufangen.

§ 2 Aufnahme in die Ganztagesbetreuung

- (1) In eine Betreuungsgruppe der Ganztagesbetreuung werden Schüler und Schülerinnen aufgenommen, die am Betreuungsangebot teilnehmen möchten. Die Teilnahme sollte regelmäßig und pünktlich erfolgen. Die Aufnahme in die Betreuungsgruppe kann regelmäßig zum Schuljahresanfang erfolgen. In begründeten Ausnahmefällen kann ein Kind nach positiver Entscheidung der Verwaltung auch im laufenden Schuljahr aufgenommen oder auf Wunsch der Erziehungsberechtigten aus den Betreuungsangeboten entlassen werden.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht regelmäßig nur, insoweit an der verbindlichen Umfrage zum 15. März eines Jahres ein Bedarf zur Betreuung für das im gleichen Jahr beginnende Schuljahr bei der Schulverwaltung gemeldet worden ist. Dies geschieht regelmäßig nach Abfrage durch die Schulverwaltung.



(3) Die Ganztagesbetreuung kann nur in der jeweils angebotenen Form besucht werden. Die genauen Betreuungszeiten ergeben sich aus dem Anhang dieser Benutzungsordnung und können jährlich variieren.

(4) Für die Aufnahme in ein Betreuungsangebot ist für jedes kommende Schuljahr eine schriftliche Anmeldung (inklusive SEPA-Abbuchungsmandat) der Erziehungsberechtigten bis zum 01.07. des vorangehenden Schuljahres fristgerecht bei der Schulverwaltung abzugeben. Die Formulare für die Anmeldung werden von der Schulverwaltung rechtzeitig zur Verfügung gestellt.

(5) Alle Kinder können in einem entsprechenden Betreuungsangebot aufgenommen werden, solange deren Bedürfnissen in der Betreuung Rechnung getragen werden kann.

§ 3 Aufnahme in die Ferienbetreuung

(1) In die Ferienbetreuung werden Schüler und Schülerinnen und Schüler aufgenommen, die am Betreuungsangebot teilnehmen möchten. Die Teilnahme sollte regelmäßig und pünktlich erfolgen. Die Aufnahme in die Ferienbetreuung kann regelmäßig zum einen für den „Block I: Herbst- und Weihnachtsferien“ und zum anderen für den „Block II: Fasnets-, Oster-, Pfingst- und Sommerferien“ erfolgen. In begründeten Ausnahmefällen kann ein Kind nach positiver Entscheidung der Verwaltung auch im laufenden Schuljahr aufgenommen oder auf Wunsch der Erziehungsberechtigten aus der Ferienbetreuung entlassen werden.

(2) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht regelmäßig nur, insoweit an der verbindlichen Umfrage zum 15. März eines Jahres ein Bedarf zur Betreuung für das im gleichen Jahr beginnende Schuljahr bei der Schulverwaltung gemeldet worden ist. Dies geschieht regelmäßig nach Abfrage durch die Schulverwaltung.

(3) Die Ferienbetreuung kann nur in der jeweils angebotenen Form besucht werden. Die genauen Betreuungszeiten ergeben sich aus dem Anhang dieser Benutzungsordnung und können jährlich variieren.

4) Für die Aufnahme in „Block I: Herbst- und Weihnachtsferien“ ist eine Anmeldung (inklusive SEPA-Abbuchungsmandat) der Erziehungsberechtigten bis zum 01.07. des vorhergehenden Schuljahres beim Ganztagesbetreuungsteam abzugeben. Darin muss bereits gemeldet werden, an welchen Tagen die Ferienbetreuung stattfinden soll.

5) Für die Aufnahme in „Block II: Fasnets-, Oster-, Pfingst- und Sommerferien“ ist eine Anmeldung (inklusive SEPA-Abbuchungsmandat) der Erziehungsberechtigten bis zum 01.12. des laufenden Schuljahres fristgerecht beim Ganztagesbetreuungsteam abzugeben. Darin muss bereits gemeldet werden, an welchen Tagen die Ferienbetreuung stattfinden soll.

(6) Alle Kinder können in einem entsprechenden Betreuungsangebot aufgenommen werden, solange deren Bedürfnissen in der Betreuung Rechnung getragen werden kann.

§ 4 Beendigung des Benutzungsverhältnisses bzw. Benutzungsausschlüsse bei der Ganztagesbetreuung

(1) Das Benutzungsverhältnis der Ganztagesbetreuung begründet sich regelmäßig für ein Schuljahr. Das Benutzungsverhältnis kann von den Erziehungsberechtigten im begründeten Ausnahmefall durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde geändert oder beendet werden.



(2) Bei Austritt aus der Schule endet das Benutzungsverhältnis sowohl für die Ganztagesbetreuung als auch für die Ferienbetreuung automatisch zum Ende des Monats, in dem das Kind aus der Schule austritt.

(3) Die Gemeinde kann das Benutzungsverhältnis fristlos schriftlich kündigen, sofern ein Zahlungsrückstand der Entgelte für den laufenden Monat sowie die dazugehörigen Nebenforderungen nicht bis zum 10. des laufenden Monats bezahlt worden sind. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) bleibt hiervon unberührt.

(4) Bei Beginn einer Krankheit, insbesondere beim Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Augenkatarrh, Erbrechen, Fieber und bei allgemeiner Mattigkeit, sind die Kinder zu Hause zu behalten. In besonderen Fällen werden ärztlich verordnete Medikamente, die eine Einnahme in der Einrichtung während der Betreuungszeit notwendig machen, nur nach schriftlicher Vereinbarung zwischen Personensorgeberechtigten und den Betreuungskräften verabreicht.

(5) Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtung nach Krankheit, ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgebend. Bei Erkrankung des Kindes oder eines Familienmitglieds an einer ansteckenden Krankheit (Scharlach, Masern, Mumps, Keuchhusten, Diphtherie, Wasserpocken, COVID-19 und dem Erreger SARS-CoV-2 und dergleichen) muss dem Betreuerteam der Ganztagsbetreuung sofort Mitteilung gemacht werden, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag. Der Besuch der Einrichtung ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen. Vor Wiederaufnahme des Kindes nach dem Auftreten einer ansteckenden Krankheit ist auf Wunsch der Gemeinde eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

(6) Kinder, die wiederholt oder nachhaltig den geordneten Ablauf des Betriebs eines Betreuungsangebotes stören, z. B. durch Belästigung oder Gefährdung anderer Kinder oder die Weisungen des Betreuungspersonals nicht befolgen, können nach vorheriger Abmahnung bei den Eltern vom Besuch des Betreuungsangebots ganz oder zeitweise ausgeschlossen werden. Bei Gefahr für die Gesundheit der Mitschüler ist auch ein fristloser Ausschluss möglich. Eine Beitragsrückerstattung kann in diesen Fällen nicht gewährt werden.

§ 5 Beendigung des Benutzungsverhältnisses bzw. Benutzungs Ausschlüsse bei der Ferienbetreuung

(1) Das Benutzungsverhältnis der Ferienbetreuung besteht regelmäßig nur für den jeweils gebuchten Ferienbetreuungsblock. Die Ferienblöcke müssen in jedem Schuljahr neu gebucht werden.

(2) Bei Austritt aus der Schule endet das Benutzungsverhältnis für die Ferienbetreuung automatisch zum Ende des Monats, in dem das Kind aus der Schule austritt.

(3) Besteht zwei Wochen vor den jeweiligen Ferien für die Betreuung in diesen Ferien ein Zahlungsrückstand, können die jeweiligen Schüler und Schülerinnen nicht an dieser Ferienbetreuung teilnehmen. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) bleibt hiervon unberührt.

(4) Bei Beginn einer Krankheit, insbesondere beim Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Augenkatarrh, Erbrechen, Fieber und bei allgemeiner Mattigkeit, sind die Kinder zu Hause zu behalten. In besonderen Fällen werden ärztlich verordnete Medikamente, die eine Einnahme in der Einrichtung während der Betreuungszeit notwendig machen, nur nach schriftlicher Vereinbarung zwischen Personensorgeberechtigten und den Betreuungskräften verabreicht.



(5) Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtung nach Krankheit, ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgebend. Bei Erkrankung des Kindes oder eines Familienmitglieds an einer ansteckenden Krankheit (Scharlach, Masern, Mumps, Keuchhusten, Diphtherie, Wasserpocken, COVID-19 und dem Erreger SARS-CoV-2 und dergleichen) muss dem Betreuerteam der Ferienbetreuung sofort Mitteilung gemacht werden, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag. Der Besuch der Einrichtung ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen. Vor Wiederaufnahme des Kindes nach dem Auftreten einer ansteckenden Krankheit ist auf Wunsch der Gemeinde eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

(6) Kinder, die wiederholt oder nachhaltig den geordneten Ablauf des Betriebs eines Betreuungsangebotes stören, z. B. durch Belästigung oder Gefährdung anderer Kinder und die Weisungen des Betreuungspersonals nicht befolgen, können nach vorheriger Abmahnung bei den Eltern vom Besuch der Ferienbetreuung ganz oder zeitweise ausgeschlossen werden. Bei Gefahr für die Gesundheit der Mitschüler ist auch ein fristloser Ausschluss möglich. Eine Beitragsrückerstattung kann in diesen Fällen nicht gewährt werden.

§ 6 Besuch der Betreuung, Öffnungszeiten der Ganztagesbetreuung

(1) Für die Ganztagsbetreuung gelten die Betreuungszeiten, welche im Anhang ersichtlich sind. Diese können sich nach Bedarf zum neuen Schuljahr ändern. Die Betreuungsangebote finden an Unterrichtstagen während der unterrichtsfreien Zeit von Montag bis Freitag im Zeitrahmen von 7.00 Uhr bis unmittelbar zum Unterrichtsbeginn und unmittelbar ab Unterrichtsende bis maximal 16.30 Uhr statt. An Freitagen nur bis 15:30 Uhr. Die genauen Betreuungszeiten sind für jedes Schuljahr aus dem Anhang ersichtlich.

§ 7 Besuch der Betreuung, Öffnungszeiten der Ferienbetreuung

(1) Für die Ferienbetreuung werden die Schließtage für das kommende Schuljahr regelmäßig im Juni des vorhergehenden Schuljahres bekanntgegeben. An den Schließtagen wird keine Ferienbetreuung stattfinden.

(2) Die Betreuung pro Ferientag beträgt regelmäßig acht Stunden zwischen 08:00 Uhr und 16:00 Uhr.

§ 8 Aufsicht, Haftung

(1) Die Betreuungskräfte sind für die angemeldeten Schüler und Schülerinnen während der Öffnungszeiten verantwortlich und haben alle Maßnahmen zu ergreifen, damit den Schüler und Schülerinnen kein Schaden entstehen. Schüler und Schülerinnen, die wegen Krankheit o. ä. nicht an der Betreuung teilnehmen können, sind durch die Erziehungsberechtigten unverzüglich zu entschuldigen.

(2) Die Verantwortung der Betreuungskräfte erstreckt sich auf den Zeitraum vom Betreten bis zum Verlassen der Betreuungsgruppe durch die Schüler und Schülerinnen; bei Spielangeboten im Freien und bei Ausflügen erweitert sich die Verantwortung auf die Dauer des jeweiligen Angebotes. Bei schuldhaftem Verstoß eines Schülers oder einer Schülerin gegen Anweisungen der Betreuungskräfte sind diese von ihrer Verantwortung entbunden.

(3) Die Schüler und Schülerinnen sind gegen Unfälle in den Betreuungsangeboten, bei Spaziergängen und Veranstaltungen, welche im Zusammenhang mit dem Betrieb stehen,



sowie auf dem direkten Weg zwischen Schule und Einrichtung bzw. zwischen Einrichtung und Wohnung durch die gesetzliche Schülerunfallversicherung versichert. Unfälle, die eine ärztliche Behandlung nach sich ziehen sind den Betreuungskräften sofort zu melden.

(4) Die Kinder werden nach dem Ende der festgelegten Betreuungszeiten von den Betreuungskräften an der Türe des Betreuungsraumes entlassen; eine weitere Aufsichtspflicht der Betreuungskräfte besteht in diesen Fällen nicht.

(5) Die Erziehungsberechtigten erklären sich damit einverstanden, dass ein Schüler oder eine Schülerin auf eigenen Wunsch vorzeitig die Betreuung verlassen oder unter besonderen Voraussetzungen nach Hause geschickt werden kann, sofern im Einzelfall eine schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten dazu vorliegt. In beiden Fällen unterliegt der Schüler oder die Schülerin keiner Aufsicht mehr.

§ 9 Verpflegung

(1) Eine Mittagsverpflegung der Kinder im Rahmen der Ganztagesbetreuung durch die Gemeinde Wellendingen kann in Anspruch genommen werden. Die genauen Modalitäten zur Mittagsverpflegung sind im Anhang ersichtlich.

(2) In der Ferienbetreuung wird keine Verpflegung, auch kein Mittagessen, angeboten.

II. Erhebung von Entgelten

§ 10 Erhebungsgrundsatz

(1) Zur teilweisen Deckung des Aufwands werden Entgelte nach dieser Benutzungsordnung erhoben. Diese Entgelte sind für alle angemeldeten Schüler und Schülerinnen zu entrichten, gleichgültig ob sie im Erhebungszeitraum (Kalendermonat) die Ganztagesbetreuung oder Ferienbetreuung tatsächlich besuchen oder nicht.

(2) Da die Entgelte der Ganztagesbetreuung eine Beteiligung der Erziehungsberechtigten an den gesamten Betriebskosten darstellen, sind diese auch für die Ferienzeiten zu entrichten, auch in den Ferienzeiten in denen zusätzlich Ferienbetreuung gebucht worden ist. Ausgenommen von den Entgelten der Ganztagesbetreuung ist hiervon der Monat August wegen der Sommerferien.

(3) Im vollen Kalenderjahr sind daher grundsätzlich für die Ganztagesbetreuung 11 Monate entgeltspflichtig.

(4) Die Entgelte verstehen sich für einen Betreuungsplatz eines Kindes. Etwaige Verpflegungskosten sind in der Ganztagesbetreuung und in der Ferienbetreuung nicht miteingeschlossen.

§11 Entgeltschuldner

(1) Entgeltschuldner sind die Erziehungsberechtigten des Schülers oder der Schülerin, der/die die Betreuung besucht, sowie derjenige, der ihn/sie zum Besuch der Betreuung anmeldet.

(2) Mehrere Entgeltschuldner haften als Gesamtschuldner.



§ 12 Bemessungsgrundlage und Höhe des Entgelts

- (1) Die Entgelte bemessen sich nach der Wahl der Module, welche das Kind besuchen möchte.
- (2) Das monatliche Entgelt für den Besuch der Ganztagesbetreuung und der Ferienbetreuung ist dem Verzeichnis der Entgelte zu dieser Satzung zu entnehmen (Anlage 2).

§ 13 Entstehung und Fälligkeit des Entgelts der Ganztagesbetreuung

- (1) Die Entgeltschuld entsteht zu Beginn eines jeden Kalendermonats, erstmals in dem Kalendermonat, in dem der Besuch der Ganztagesbetreuung erfolgt. Die Entgeltschuld endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Besuch der Betreuung beendet wird.
- (2) Das Entgelt ist bis zum 1. des laufenden Monats zu bezahlen.
- (3) Mit der Anmeldung des Kindes zu einem Betreuungsangebot muss der Gemeinde Wellendingen eine SEPA-Abbuchungsermächtigung für das Entgelt erteilt werden. Andere Zahlungsarten werden nicht akzeptiert.

§ 14 Entstehung und Fälligkeit des Entgelts der Ferienbetreuung

- (1) Die Entgeltschuld entsteht stets zwei Wochen vor Beginn der Ferien, in denen Ferienbetreuung wahrgenommen werden soll. Die Entgeltschuld endet automatisch mit dem den letzten Ferien aus dem jeweils gebuchten Ferienblock.
- (2) Das Entgelt ist zwei Wochen vor Beginn der Ferien zu bezahlen, in denen Ferienbetreuung wahrgenommen werden soll.
- (3) Mit der Anmeldung des Kindes zu einem Ferienbetreuungsangebot muss der Gemeinde Wellendingen eine SEPA-Abbuchungsermächtigung für das Entgelt erteilt werden. Andere Zahlungsarten werden nicht akzeptiert.

§ 15 Betreuungsvertrag für die Ganztagesbetreuung der Neuwiesschule Wellendingen und Schul- und Hausordnung

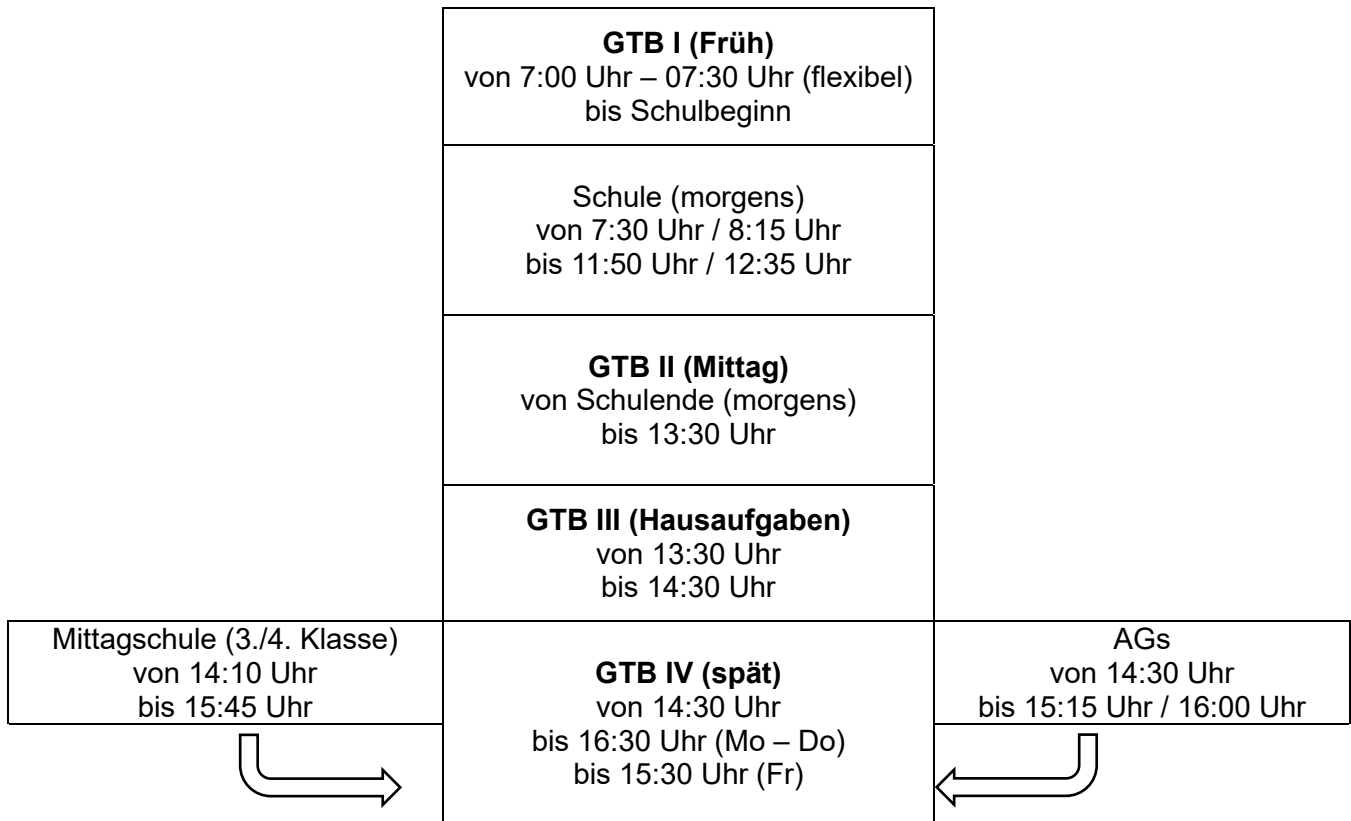
- (1) Die Ganztagesbetreuung kommt nur unter Abschluss des Betreuungsvertrags inklusive seiner Bestandteile (Anmeldung zur GTB und zum Mittagessen, Notfallformular, Informationen zur Datenverarbeitung, etc) für die Ganztagesbetreuung zu Stande. In diesem Vertrag werden weitere Regelungen, insbesondere zum Ablauf der Betreuung getroffen und sind ebenfalls verbindlich für die Nutzung der Ganztagesbetreuung.
- (2) Während der Ganztagesbetreuung findet zudem die Schul- und Hausordnung der Neuwiesschule Wellendingen Anwendung.
- (3) Mit der Unterzeichnung des Betreuungsvertrags durch die Erziehungsberechtigten wird diese Benutzungsordnung, sowie die Schul- und Hausordnung als verbindlich anerkannt.

§ 16 Inkrafttreten

- (1) Diese Benutzungsordnung tritt zum 01.09.2026 in Kraft.
Wellendingen, den 08.05.2026



Anlage 1 – Darstellung der Ganztagesbetreuungsmodule und der Ferienbetreuungsblöcke



Ferienbetreuungsblock I	Herbst- und Weihnachtsferien
Ferienbetreuungsblock II	Fasnets-, Oster-, Pfingst-, und Sommerferien



Anlage 2 – Entgelttabelle für die Ganztagesbetreuung das Mittagessen der Ganztagesbetreuung und die Ferienbetreuung

Für das Schuljahr 2026/2027 gelten folgende Entgelte

Betreuungsform	Kosten / Monat Bei 11 zu bezahlenden Monaten
GTB I (Früh) 7:00 Uhr - Schulbeginn	35 €
GTB II (Mittag) Schulende (morgens) – 13:30 Uhr (inkl. Zeit für Mittagessen)	35 €
GTB III (Hausaufgaben) 13:30 Uhr – 14:30 Uhr	35 €
GTB IV (spät) 14:30 Uhr – 16:30 Uhr (Mo – Do) 14:30 Uhr – 15:30 Uhr (Fr)	55 €
GTB: GTB I + GTB II + GTB III + GTB IV	140 €

Das Mittagessen in der Ganztagesbetreuung kostet 6,50 € / Tag / Kind.

Ferienbetreuungsblock I	Herbst- und Winterferien
Ferienbetreuungsblock II	Fasnets-, Oster-, Pfingst-, und Sommerferien

Für die Ferienbetreuung fallen pro Tag, der innerhalb der jeweiligen Ferienbetreuungsblöcke gebucht wird, 15 € an.

Verpflegung ist nicht mitinbegriffen und wird nicht angeboten.